

Musterung.

Rundmachung.

Vauf der unter einem veröffentlichten Einberufungsrundmachung U haben die in den Jahren

1899, 1898 und 1897 geborenen Landsturmpflichtigen

bevorzugt Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe **uenerlich** vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum uenerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hienit aufgefordert

sich **unbedingt bis längstens 11. August 1917** in der

Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Zauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.)

abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Person- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Rundmachung vom 6. März 1916 betrauten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung **unbedingt** mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldeflichtigen wird

für die in dem Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen der 6. und 7. August 1917

1898 geborenen Landsturmpflichtigen der 8. und 9. August 1917

1897 geborenen Landsturmpflichtigen der 10. und 11. August 1917

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung **unterläßt** oder sich nicht **rechtzeitig** anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen **strenge** bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 3. bis 22. September 1917 in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97 (Trebers Herhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Besoldungen ausgestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Rundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungeredfertig zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137 die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, am 1. August 1917.